

Krieg und Wohnungsfürsorge.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

Der Krieg hat die gemeinnützige Wohnungsfürsorge auf das schwerste zurückgeworfen. Die Abteilung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, welche den staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen verwaltet, hat an die gemeinnützigen Bauvereinigungen ein Zirkular des Inhaltes gerichtet, sie erwarte, daß jetzt keine neuen Projekte in Angriff genommen werden. Ebenso selbstverständlich müßte es jedoch sein, daß alles geschehe, damit die bereits in Angriff genommenen Projekte zu Ende geführt werden; und dennoch müßten die Bauten samt und sonders eingestellt werden. Die verschiedenen Hypothekarinstitute, welche nicht nur durch die Einverleibung der Schuldscheine, sondern auch durch die Bürgschaft des Wohnungsfürsorgefonds vollständige Sicherheit erhalten haben, verweigern plötzlich unter Berufung auf das Moratorium die Auszahlung der Bauraten, Versicherungsgesellschaften verschanzen sich hinter den Banken, welche ihnen angeblich ihre Guthaben nicht ausfolgen wollen, Pfandbriefinstitute erklären, daß sie keinen Kurs für die Pfandbriefe angeben können, usw. Der hiedurch erwachsende Schaden läßt sich gar nicht absehen. Abgesehen davon, daß zahlreiche Bau-professionisten, welche mit Recht die Auszahlung der geleisteten Arbeit erwarten konnten, dieselbe nicht erhalten können, sind hiedurch auch Tausende von Bauarbeitern der verschiedensten Zweige brotlos geworden, es sind aber auch die Baugenossen-schaften der Gefahr ausgesetzt, zugrunde gerichtet zu werden, da sie alle mindestens 10 Prozent der Bau Summe aus eigenen Mitteln aufbringen mußten und nunmehr vor unfertigen wertlosen Bauten stehen, welche durch die Witterungsunbilden des nahen Herbstes und Winters in ihrem Bestande gefährdet sind. Endlos ist der Jammer, der dadurch künstlich über Hunderte von Mitgliedern dieser Bauvereinigungen heraufbeschworen wird, welche gewiß nicht den vom Schicksale begünstigten Klassen angehören und welche oft ihre letzten Ersparnisse geopfert haben, um die Hoffnung auf eine gesicherte hübsche Wohnung zu erlangen.

Da müßte so rasch als möglich Abhilfe geschaffen werden. Diese Abhilfe erfordert nicht einmal eine neue Verfügung der öffentlichen Organe, es würde vollständig genügen, wenn die Hypothekarinstitute durch eine authentische Aufklärung darüber belehrt würden, daß die Moratoriumsverordnung sich nicht auf die Auszahlung von Bauraten bezieht. Dieselbe ist ausdrücklich nur für Geldforderungen erlassen worden. Sie kann nicht ausdehnend ausgelegt werden. Gemeinnützige Bauvereinigungen haben jedoch gegen die Hypothekarinstitute, mit welchen sie die Befehnung vereinbart haben, nicht Geldforderungen, sondern einen Anspruch auf Ausfolgung der Darlehensvaluta, deren Empfang sie im Schuldscheine bereits bestätigt haben und welchen sie bis zum Eintritte oewisser Bedingungen (wie grundbücherliche Einverleibung, Verbürgung durch den Wohnungsfürsorgefonds, Anweisung durch denselben) dem betreffenden Institut nur in Verwahrung belassen haben. Es ist ein anvertrautes Gut, welches diese Institute in Händen haben und sie sind verpflichtet, es auszufolgen. Dies um so mehr, als diese Bauraten fast ausschließlich zur Auszahlung von Forderungen aus Dienstverträgen verwendet werden sollen.

Eine Intervention der Regierung in diesem Sinne müßte vollen Erfolg haben. Als letztes Mittel bliebe noch, daß die Regierung vor der ihr im § 7 der Verordnung vom 13. August 1914 erteilten Ermächtigung Gebrauch mache und erkläre, daß die Auszahlung von Bauraten an gemeinnützige Bauvereinigungen gegen Anweisung des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds nicht unter das Moratorium fällt.